STADT LAMPERTHEIM

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Drucksache 2024/319

Produkt:	16.01.01 - Grundsteuer	
Federführung:	FB 20 Finanzen	
Bearbeiter/in:	Frau Lerch	
Datum:	25.10.2024	

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	11.11.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2024	
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2024	

Stellungnahme zu TOP 2 der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 11.10.2024

- 2. Anfragen an den Magistrat
- 2.1 Anfrage des Stadtverordneten Bittner- Aufkommensneutralität der Hebesätze

Sachdarstellung:

Stadtverordneter Bittner hat für die FDP-Fraktion die folgenden Fragen gestellt:

Die Verwaltung beabsichtigt, über eine etwaige Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B erst nach dem 01.01.2025 abstimmen zu lassen.

- 1. Ist eine Abstimmung über die Anpassung der Hebesätze auch nach dem 01.01.2025 rechtsgültig?
- 2. Entfaltet die Anpassung der Hebesätze ihre Wirkung auch rückwirkend z.B. zum 01.01.2025 oder erst frühestens am Tag der Abstimmung?
- 3. Wie hoch wären die Mehreinnahmen bei gleichbleibendem Hebesatz?

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Verwaltung beabsichtigt keineswegs, die Hebesätze erst nach dem 01.01.2025 anzupassen. Tatsächlich bereitet der zuständige Fachbereich Finanzen aktuell eine Hebesatzsatzung vor, über die in der Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2024 beschlossen werden soll. Diese Vorgehensweise ist aufgrund der besonderen rechtlichen Situation geboten, die sich aus der Grundsteuerreform ergibt.

zu 1. und 2.

Gemäß § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) ist der Grundsteuer-Hebesatz für ein oder mehrere Kalenderjahre, höchstens jedoch für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge (HVZ) festzusetzen. Im Rahmen der Grundsteuerreform endet der aktuelle HVZ zum 31.12.2024. Damit verlieren die festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer A und B kraft Gesetzes ebenso ihre Gültigkeit. Ein Rückgriff auf die bisherigen Hebesätze ist -auch hilfsweise oder vorübergehend- rechtlich nicht möglich.

Vorlage: 2024/319 Seite - 2 -

Um den Cashflow zu gewährleisten sind somit im ersten Schritt Hebesätze über eine Hebesatzsatzung festzusetzen, die ab 01.01.2025 gelten.

In einem optionalen zweiten Schritt können diese noch bis 30.06.2025 geändert werden, denn wie bisher ist es auch in 2025 möglich, die zum 01.01.2025 rechtmäßig beschlossenen Hebesätze rückwirkend mit Gültigkeit für das gesamte Kalenderjahr zu ändern.

zu 3.

Der aufkommensneutrale Ertrag für die Grundsteuer B liegt bei 6,24 Mio. EUR (Hebesatz 519,8 v.H.). Wird für 2025 der bisher gültige Hebesatz von 580 v.H. festgesetzt, so errechnet sich ein Ertrag von 6,96 Mio. EUR. Dies entspricht einem Mehrertrag von 720 TEUR.

erstellt:	gesehen:	freigegeben:
Lerch	Ruh	Störmer
Fachdienstleitung FD 20-2	Fachbereichsleitung FB 20	Bürgermeister